

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlitz, den 23. Mai 1919

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gemäß § 13 der Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung erhalten Arbeitnehmer, die in den ersten 7 Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatsorte fahren, für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldebescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reich den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Für die Abfertigung der Reisenden sind die gleichen Ausweise zu verwenden, die mit obengenanntem Erlaß vorgeschrieben sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Worte „innerhalb 5 Tage“ in „innerhalb 7 Tage“ und „nach Ablauf des 4. Tages“ in „nach Ablauf des 6. Tages“ zu ändern sind.

Berlin W 66, den 21. April 1919.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 813) wird im Einvernehmen mit dem Volksrat, Zentralrat für die Provinz Schlessien, bestimmt:

§ 1.

Das Ausstreuen und Verbreiten von nicht erweislich wahren Nachrichten und Gerüchten, welche geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen, wird hiermit verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 23. April 1919.

Der Volksrat zu Breslau Der Kommandierende
Zentralrat f. d. Provinz Schlessien. General d. 6. U. R.
Philipp. Prescher. J. B.: v. Friedeburg.

Von dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung geht mir folgende Depesche zu:

Die schwere Enttäuschung über die Friedensvorschläge darf unser leidendes Volk nicht zur Verzweiflung bringen mehr denn je ist deshalb restlose Pflichterfüllung für jeden

Beamten und jeden Landwirt hartes Gebot. Die Volksernährung darf nicht zusammenbrechen, der Hunger darf unser Elend nicht vergrößern. Ich bitte Sie ihren ganzen Einfluß in diesem Sinne bei jedem einzusetzen, der zur Mitarbeit berufen ist.

Für Staatskommissar für Volksernährung
Unterstaatssekretär Peters.

Dieses Telegramm gibt mir Veranlassung, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß in den kommenden schweren Wochen in denen über das Schicksal unseres Vaterlandes der Würfel fällt, es noch mehr als in der Kriegszeit Pflicht jedes einzelnen ist, seine Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Dies gilt sowohl von den in der Nahrungsmittelwirtschaft tätigen Beamten, die in treuer Pflichterfüllung alles aufbieten müssen, die Volksernährung zu fördern, als auch besonders von den Landwirten, von deren Bereitwilligkeit, die angeforderten Nahrungsmittel zu liefern, die Fortführung der Arbeit in den Städten und damit die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung abhängt. Störungen in der Nahrungsmittelzufuhr bedeuten ebenso wie Störungen in der Arbeit schwerste Gefährdung des Allgemeinwohls. Ich hoffe und erwarte, daß die Schlessier, die während der Kriegszeit im Felde und in der Heimat treu ihre Pflicht getan haben, sich auch in der jetzigen Notzeit dem Vaterlande nicht entziehen werden.

Breslau, den 13. Mai 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.
gez. Philipp.

Nach einer Mitteilung der hiesigen Ober-Postdirektion sind in letzter Zeit wieder mehrfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Seile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der